



Gemeinderat

2. Feb. 1994

Prot. Nr.

673

St. Gallen, 26. Januar 1994

Gemeinderat
9202 Gossau

Gemeinderatskanzlei Gossau SG

E 27 JAN. 1994

Original an: 2.24.76/2.22.127

Kopie an:

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Hofeggghang
- Gestaltungsplan Hofeggghang

Der Teilzonenplan sieht eine Umzonung der Grundstücke Nrn. 3165 und 3343 (teilweise), die nördlich der Falkenstrasse liegen, vor. Der über das fragliche Gebiet gleichzeitig erlassene Gestaltungsplan soll mit Blick auf die exponierte Hanglage Erschliessung und besondere Bauweise regeln.

Die Prüfung ergibt, dass die beiden Erlasse aus baurechtlicher Sicht genehmigt werden können. Mit Blick auf das Waldgesetz (SR 921.0; abgekürzt WaG) sind indes folgende Bemerkungen anzubringen:

- a) Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzu-

ordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Bestockungen innerhalb oder angrenzend an die Bauzonen werden qualifiziert (Wald/Nichtwald) und quantifiziert, d.h. in den Abgrenzungen aufgenommen und planlich festgehalten. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). Das Waldfeststellungsverfahren hat somit innerhalb der Umgrenzung nicht nur die Folge, dass - im positiven Sinn - bestehende Wälder in ihren Umgrenzungen genau aufgenommen werden, sondern - im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung - andere Bestockungen als "Nicht-Wald" qualifiziert werden.

b) Die eingereichten Erlasse tragen den Erfordernissen des neuen Waldgesetzes noch nicht Rechnung, obwohl die öffentliche Auflage vom 14. September bis 13. Oktober 1993 erfolgte. Das Kreisschreiben von Volkswirtschafts- und Baudepartement vom Mai 1993 hätte eigentlich bekannt sein müssen.

c) Da sich innerhalb des Plangebietes keine Bestockungen befinden, die als Waldareal gelten könnten, hätte sich die Waldfeststellung auf die Festlegung "Nichtwald" beschränkt. Unter diesen Umständen sowie aufgrund der Tatsache, dass der Gemeinderat Gossau an seiner Sitzung vom 17. November 1993 (Nr. 511) beschlossen hat, die Waldfeststellung nach Art. 10 WaG für das ganze Baugebiet möglichst rasch vorzunehmen und entsprechend beim Volkswirtschaftsdepartement vorstellig geworden ist, kann auf eine nochmalige öffentliche Ergänzungsaufgabe betreffend Waldgesetz ausnahmsweise verzichtet werden. Die - negative - Waldfeststellung für das Plangebiet ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen.

Die beiden Erlasse können somit genehmigt werden. Sie sind indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Ich weise Sie darauf hin, dass bis zum Vorliegen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren inskünftig ausnahmslos Rechnung zu tragen ist.

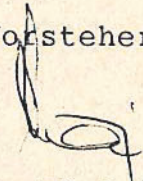
In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.-- (Fr. 300.-- für den Teilzonenplan; Fr. 1'200.-- für den Gestaltungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:



Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)